



Per Mail an: martin.baumann@bafu.admin.ch

Bern, 5. Mai 2021

Änderung der Jagdverordnung (JSV, SR 922.01): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Die revidierte Jagdverordnung fokussiert auf die folgenden Themenschwerpunkte:

- **Erleichterung der Regulierung von Wolfsbeständen** durch Senkung der entsprechenden Schadensschwellen.
Art. 4bis Abs. 1 und 2, erster Satz
 - 1 Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei dürfen höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.
 - 2 Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 ~~15~~ Nutztiere getötet worden sind. ...
- **Erleichterung des Abschusses schadenstiftender Einzelwölfe** durch Senkung der entsprechenden Schadensschwellen.
Art. 9bis Abs. 2 bis 4
 - 2 Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:
 - a. mindestens 25 ~~35~~ Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
 - b. mindestens 15 ~~25~~ Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
 - c. mindestens 10 ~~15~~ Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
 - 3 Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.
 - 4 Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.
- **Verstärkung des Herdenschutzes** durch Aufnahme weiterer Massnahmen in das Verordnungsrecht und teilweise höhere Finanzhilfebeiträge des Bundes.
Art. 10ter Abs. 1 und 2 (praktisch alles neu)
 - 1 Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:
 - a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
 - b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
 - c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
 - d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.
 - 2 Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:
 - a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
 - b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
 - c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

I) Grundsätzliche Bemerkungen

- Mit der Ablehnung der Revision des Jagdgesetzes (JSG) durch das Schweizer Stimmvolk letzten Herbst hat die Bevölkerung bestätigt, dass der Schutz der gefährdeten Säugetiere und Vögel und das Zusammenleben von Mensch und Wildtieren verbessert werden müssen. Mit der nun vorliegenden Revision der Jagd- und Schutzverordnung (JSV) wird nun allerdings nur ein kleiner Teil der zu ändernden Punkte angegangen. **Die SP Schweiz bedauert sehr, dass sich die vorliegende Revision nur auf die Thematik «Wolf» beschränkt.** Dies ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, da viele der nötigen Verbesserungen hinsichtlich des Schutzes ebenfalls in der JSV geregelt werden können (und nicht im JSG).
- **Dieser Entwurf zeigt erneut, dass sich die Arbeiten am Jagdrecht viel zu stark auf den Umgang mit so genannten «Konfliktarten», insbesondere den Wolf, und auf die Regelung von Abschüssen konzentrieren.** Dabei sollte das Ziel des Rechts im Bereich Jagd und Schutz (JSV, JSG) sein, die Lebensräume für wildlebende Tiere, die Biodiversität und den Artenschutz ausreichend zu sichern. Davon ist die Schweiz aber leider noch weit entfernt: Noch immer sind bedrohte Tierarten und prioritäre Lebensräume nicht ausreichend geschützt. Dabei sollte sowohl das Kulturland als auch der Wald als Lebensräume wildlebender Säugetiere und Vögel gewonnen werden. Dazu gehört auch, dass im Lebensraum «Wald» der Luchs und der Wolf ihre Funktion im Ökosystem wirklich wahrnehmen können und die Naturverjüngung insbesondere im Schutz- und Bergwald wieder möglich ist. **Deshalb sollte das Jagd- und Schutzrecht den Kantonen noch klarer den Auftrag zur Förderung der Biodiversität geben** (Lebensräume, Artenvielfalt, genetische Vielfalt und Interaktionen innerhalb dieser Ebenen).
- Diese Zielsetzung geht weit über den **Umgang mit dem Wolf** hinaus. Aber auch dieser muss unseres Erachtens **professioneller werden** – und zwar auf allen Ebenen. Dafür sollten die Menschen im Berggebiet und in der Alpwirtschaft mehr Mittel und Fähigkeiten erhalten, um das Zusammenleben insbesondere mit dem Wolf besser gestalten zu können.
- **Der Herdenschutz muss unbedingt ausgebaut werden. Zudem müssen vor Wolfs-Abschüssen die zumutbaren Schutzmassnahmen getroffen werden und die regionalen Wolfsbestände müssen erhalten bleiben.**
- **Trotzdem wehren wir uns nicht gegen eine rasche und schlanke Revision der JSV**, um das Zusammenleben von Wolf und insbesondere der Bergbevölkerung zu verbessern. Dies soll vor allem durch den Herdenschutz und allenfalls auch durch bestimmte Anpassungen bei den Schwellen für Eingriffe gegen den Wolf geschehen. **Wir fordern aber gleichzeitig, dass im Rahmen dieser Revision auch die unten aufgeführten Forderungen bezüglich weiterer Schutzmassnahmen (siehe Kapitel IV) angegangen werden.** Denn nur mit einem Gesamtpaket – bestehend aus verstärktem Schutz der Wildtiere und einem pragmatischem Umgang mit dem Wolf – kann der Volkswille aus der Abstimmungen vom vergangenen Herbst 2020 umgesetzt werden. Schliesslich ist es eine «Verordnung [...] über die Jagd **und den Schutz** wildlebender Säugetiere und Vögel».
- Die in der Revision vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung des Herdenschutzes sind unseres Erachtens sehr zurückhaltend. Wir erachten die zusätzlichen Beiträge von etwa 0.5 Mio. Fr. als sehr gering. **Wir sind der Meinung, dass es eine weitergehende Förderung des Herdenschutzes braucht.** Dies beinhaltet insbesondere auch Anpassungen in der Direktzahlungsverordnung (DZV; [SR 910.13](#)). Siehe dazu weiter unten im Kapitel III.
- **Um das Tierwohl und den Tierschutz bei der Jagd zu verbessern, braucht es aus unserer Sicht aber auch noch weitere, grundlegende Änderungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe**, die dringend angegangen werden müssen. Wir denken dabei z.B. an ein Verbot der Baujagd, an eine Reduktion der Treibjagd, an eine Statistik über Fehlschüsse und Nachsuche, und den Umgang mit gefährlichen Zäunen, an ein Verbot von Bleimunition, an eine Regelung der Selbsthilfemassnahmen, an tierärztliche Notversorgung etc. Einige dieser Änderungen/Regelungen hatte der Bundesrat im Rahmen der Vernehmlassung der letzten

Gesamtrevision der Jagdverordnung bereits selbst vorgeschlagen. Diese wichtigen Änderungsvorschläge gingen mit dem Nein zum Jagdgesetz aber leider wieder verloren. Dabei wäre es sehr wichtig, dass auch diese tierschutzrelevanten Forderungen gesetzlich verankert werden.

II) Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 4^{bis} Abs. 1

¹ Wölfe aus einem Rudel dürfen nur reguliert werden, wenn sich das betroffene Rudel im Jahr, in dem die Regulierung bewilligt wird, erfolgreich fortgepflanzt hat. Die Regulierung erfolgt ausschliesslich über den Abschuss von Tieren, die jünger als einjährig sind; dabei darf höchstens die Hälfte dieser Tiere erlegt werden.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Wir unterstützen die Präzisierung, dass die Regulierung ausschliesslich über den Eingriff bei Jungwölfen, die jünger als einjährig sind, erfolgen darf. Beim Abschuss von älteren Wölfen aus Rudeln wäre das Risiko gross, ungewollt Leittiere zu töten. Dies würde zum einen den Schutz der Elterntiere gefährden und hätte zum anderen möglicherweise die Zerstörung von Rudeln zur Folge, wodurch der Druck auf Nutztiere durch zerstreute Jungwölfe sogar noch zunehmen könnte. Deshalb lehnen wir auch die Möglichkeit von Abschüssen schadenstiftender Einzelwölfe bei Wolfsrudeln ab.

Art. 4^{bis} Abs. 2, erster Satz

² Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere getötet worden sind. ...

- **Antrag:** ... fortgepflanzt hat, die Verjüngungssituation im Wald zufriedenstellen ist und innerhalb von vier Monaten mindestens 10 Nutztiere bei mindestens zwei von einander unabhängige Angriffe auf Herden getötet worden sind. ...
- **Begründung:** Nicht nur die Landwirtschaft (bzw. Viehwirtschaft) darf ein wichtiges Kriterium bei der Regulierung von Wölfen sein. Auch die natürliche Waldverjüngung ist zu berücksichtigen. Grundsätzlich akzeptieren wir die vorgeschlagene Senkung der Schadensschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation; dies jedoch nur in Verbindung mit Art. 9^{bis} Abs. 4.

Art. 9^{bis} Abs. 2

² Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt vor, wenn in seinem Streifgebiet:

- a. mindestens 25 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden;
- b. mindestens 15 Nutztiere innerhalb von einem Monat getötet werden; oder
- c. mindestens 10 Nutztiere getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.

- **Antrag:** Präzisierung von Bst. c:
c. mindestens 10 Nutztiere innerhalb von vier Monaten getötet werden, nachdem in früheren Jahren bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
- **Begründung:** Auch diese Senkung der Schadensschwellen für einen Eingriff in die Wolfspopulation akzeptieren wir; jedoch auch hier in Verbindung mit Art. 9^{bis} Abs. 4. Zudem beantragen wir, in Bst. c den Zeitraum klar zu definieren, in dem die Schäden aufgetreten sein müssen (analog Bst. a und b sowie Art. 4^{bis} Abs. 2). Denn das JSG erlaubt Eingriffe in die Bestände geschützter Arten nur bei «vorliegenden grossen Schäden». Die in Bst. c erwähnten «10 getöteten Nutztiere» bedeuten aber nur einen grossen Schaden, wenn diese in einem klar abgegrenzten, relativ kurzen Zeitraum auftreten.

Art. 9^{bis} Abs. 3

³ Bei Tieren der Rinder- und Pferdegattung sowie bei Neuweltkameliden liegt ein erheblicher Schaden vor, wenn durch einen einzelnen Wolf innerhalb von vier Monaten mindestens drei Nutztiere getötet wurden.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Wir finden es richtig, dass bei Schäden an Grossvieh tiefere Schwellenwerte zur Anwendung kommen als bei anderen Nutztieren. Deshalb sind wir mit den vorgeschlagenen Schwellenwerten einverstanden.

Art. 9^{bis} Abs. 4

⁴ Bei der Beurteilung des Schadens nach den Absätzen 2 und 3 unberücksichtigt bleiben Nutztiere, die in einem Gebiet getötet werden, in dem trotz früherer Schäden durch Wölfe keine zumutbaren Schutzmassnahmen ergriffen worden sind.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Diesen Absatz 4 erachten wir als ausgesprochen wichtig. Die SP Schweiz akzeptiert die übrigen Änderungen der Artikel 4^{bis} und 9^{bis} nur, wenn an Absatz 4 gemäss Entwurf festgehalten wird.

Art. 10^{er} Abs. 1

¹ Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

- a. Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz von Herdenschutzhunden, welche die Anforderungen nach Artikel 10^{quater} Absatz 2 erfüllen;
- b. elektrische Verstärkung von Weidezäunen zum Schutz vor Grossraubtieren;
- c. Elektrozäune zum Schutz von Bienenstöcken vor Bären;
- d. weitere wirksame Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind.

- **Anträge:** Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere beteiligt sich das BAFU zu höchstens 80 Prozent an den pauschal berechneten Kosten folgender Massnahmen:

...

d. menschliche Arbeitskräfte als Ergänzung zu den Bewirtschaftungsmassnahmen gemäss DZV;

e. weitere ~~wirksame~~ Massnahmen der Kantone in Absprache mit dem BAFU, sofern die Massnahmen nach den Buchstaben a-c nicht ausreichend oder nicht zweckmässig sind und die Wirksamkeit dieser Massnahmen nachgewiesen ist.

- **Begründung:** Als zusätzliche Herdenschutzmassnahme ist insbesondere die menschliche Präsenz in Form z.B. von Hirtenhilfen zu fördern (Antrag Bst. d). Die gemäss DZV geförderten Massnahmen zur Bewirtschaftung stellen zwar eine wichtige Voraussetzung für den Herdenschutz dar, jedoch ist der spezifische personelle Mehraufwand für den Herdenschutz insbesondere im Sömmerungsgebiet höher ist als durch die DZV abgegolten wird. Es besteht heute somit eine nachweisbare Finanzierungslücke bei der Abgeltung des personellen Mehraufwandes. Diese ist zu schliessen.
Weiter ist es wichtig, dass es sich bei den zusätzlichen Massnahmen der Kantone tatsächlich wirksame Massnahmen handelt. Dies muss sichergestellt werden (Antrag Bst. e).

Art. 10^{er} Abs. 2

² Das BAFU kann sich zu 50 Prozent an den Kosten folgender Tätigkeiten der Kantone beteiligen:

- a. regionale Schaf- und Ziegenalplanung als Grundlage des Herdenschutzes;
- b. Planung zur Entflechtung der Wanderwege vom Einsatzgebiet von Herdenschutzhunden nach Absatz 1 Buchstaben a sowie Umsetzung dieser Massnahmen;
- c. Planung der Verhütung von Konflikten mit Bären.

- **Zustimmung (kein Antrag)**
- **Begründung:** Strategische Planungen sind von grosser Bedeutung für die Alpwirtschaft und den Herdenschutz. Die Förderung durch das BAFU ist richtig.

III) Weitere Anträge für Verbesserungen im Bereich Herdenschutz und Wolf

- Der vorliegende Entwurf enthält nur wenige Punkte zur Förderung des Herdenschutzes. Wir sind der Meinung, dass diese durch weitergehende Anpassungen ergänzt werden müssen. Diese werden im Folgenden aufgeführt.
- **Entschädigung auch für verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere:** In den Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 Abs. 1 Bst. a JSV soll aufgenommen werden, dass nicht nur getötete Tiere, sondern auch nach Wolfsangriffen verletzte, abgestürzte oder vermisste Tiere entschädigt werden. Gleichzeitig sollen auch zumutbare Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden nötig sein, damit überhaupt Entschädigungen ausbezahlt werden.
- **Abschuss von gefährlichen Einzelwölfen:** Es ist zu prüfen, ob der Abschuss von Einzelwölfen, die eine erhebliche Gefährdung für Menschen darstellen (heute bereits auf Grund der polizeilichen Generalklausel möglich), in der Jagdverordnung in Art. 9^{bis} explizit zu regeln ist.

- **Erhöhung der Beiträge:** Mit einer Anpassung in der Direktzahlungsverordnung (DZV) sollen die Beiträge an die Behirtung bzw. die Sömmerungsbeiträge vor allem bei einer kleinen Zahl von Normalstössen erhöht werden. Es handelt sich um strukturelle Massnahmen wie Anpassung der Weideführung, mehr Personal und Ausbau der Infrastruktur und damit um die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen¹.
- **Erhöhung der Kredite für den Herdenschutz und die Schadensvergütung:** Wie bereits geschrieben erachten wir die vorgesehene Erhöhung des Beitrags im Bereich des Jagdrechts um 0.5 Mio. Fr. als sehr gering. Mit der von uns geforderten Erhöhung des Prozentsatzes in Art. 10^{ter} Abs. 1 und der zusätzlichen Entschädigung der Behirtung durch Erhöhung der Sömmerungsbeiträge sollen die Beträge, die direkt den Schafhalter*innen zugute kommen, deutlich erhöht werden.

IV) Weitere Schutzmassnahmen

In dieser Revision der JSV sind zudem auch Massnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume zu ergreifen. Untenstehend finden Sie eine nicht abschliessende Liste mit solchen Massnahmen als Beispiele. Es wird dabei offengelassen, ob die Regelung in dieser Verordnung oder im Gesetz erfolgen soll:

- Schutz der gefährdeten, aber noch jagdbaren Arten wie Feldhase, Waldschnepfe, Birkhahn und Schneehuhn
- Schutz des Haubentauchers, des Kolkkraben und der Entenarten (ausser der Stockente)
- Verbot von Bleimunition und Baujagd
- Verpflichtung der Kantone zu Wildtierruhezonen
- Streichung einer Regulierung von Grossbeutegreifern auf Grund hoher Einbussen bei der Nutzung der Jagdregale durch die Kantone in der Verordnung, da sie dem Gesetz widerspricht
- Vorschreiben einer minimalen Ausbildung für die Selbsthilfe
- Beteiligung des Bundes und der Kantone an Schäden durch Biber, die im öffentlichen Interesse liegen, an privaten Verkehrsinfrastrukturen sowie an Uferböschungen, wenn durch deren Schädigung die Hochwassersicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann.
- Erweiterung der Wildtierschutzgebiete und der Wasser- und Zugvogelreservate auf den Schutz der gesamten Tier- und Pflanzenvielfalt und ihrer Lebensräume inklusive entsprechende finanzielle Förderung
- Schutz der überregional bedeutenden Wildtierkorridore

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin

¹ Eine Studie von 2019 im Auftrag der Kantone Uri und Wallis zeigt, dass der Schutz der Herden auf den Schafalpen finanzielle und personelle Mehraufwände verursacht, die mit dem heutigen Beitragssystem nur zu ca. 50% gedeckt sind. Ein Teil davon betrifft die Sömmerungsbeiträge als Teil der Kulturlandschaftsbeiträge und somit der Direktzahlungen. Die ausgewiesenen nicht gedeckten Kosten sollen mit der Erhöhung der Sömmerungsbeiträge nach dem vorliegenden Antrag besser gedeckt werden. Die Rechnung der Alpen ist individuell unterschiedlich, generell bestehen Finanzierungslücken jedoch in erster Linie bei kleinen Alpen.